



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, ÖPNV, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 25.10.2022

Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/159/2022	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisentwicklungsausschuss	21.11.2022	

Betreff:

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV);
Genehmigung von Entscheidungen des Landrats in der Gesellschafterversammlung zur Leistung einer einmaligen Sonderzahlung an die Regionalbusunternehmen

Anlagen

--

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

<p>1. Gesamtkosten: keine unmittelbaren, wird aus Überschuss des AVV im Jahr 2022 finanziert</p> <p><input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt</p> <p><input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt</p>
<p>2. Deckungsvorschlag:</p>
<p>3. Folgekosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Personalkosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges:</p>

Sachverhalt:

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der AVV GmbH befassten sich in ihren Sitzungen am 06.10.2022 intensiv mit den Auswirkungen der massiv gestiegenen Energiekosten für die AVV-Regionalbusunternehmen. Nachdem diese bereits eine Liquiditätshilfe in Form von höheren Abschlagszahlungen erhalten haben, die mit der Preisfortschreibung 2023 verrechnet werden, stand nun zu Diskussion, wie die Unternehmen für das Jahr 2022 unterstützt werden könnten.

Soforthilfe des Freistaates Bayern

Der Freistaat Bayern hat im Juni 2022 allen ÖPNV-Aufgabenträgern eine Soforthilfe in Höhe von 0,87 Euro pro Einwohner zugewiesen. Für den Landkreis Aichach-Friedberg ergab sich daraus ein Betrag in Höhe von 119.267 Euro. Gemeinsam mit den übrigen drei Gesellschaftern (Landkreis Augsburg, Landkreis Dillingen a.d. Donau, Stadt Augsburg) beläuft sich der Betrag auf 355.939,41 Euro. Diese Soforthilfe muss an die Verkehrsunternehmen weitergegeben werden. Die AVV-Geschäftsstelle hat folgende Überlegungen angestellt, wie die Soforthilfe des Freistaates Bayern gerecht verteilt werden kann:

Schritt 1:

Als Basis der Berechnung dient ein Modell der Preisfortschreibung aller Verkehrsverträge, wobei das Jahr 2021 als Basisjahr und das Jahr 2022 als Vergleichsjahr herangezogen werden. Hierbei wird für jeden Verkehrsvertrag, auch wenn teilweise keine vertragliche Preisfortschreibung vorgesehen ist, ein Delta ermittelt, welches die Kostensteigerung des jährlichen Ausgleichsanspruchs im Jahr 2022, insbesondere durch stark gestiegene Kraftstoffkosten, darstellt. Bei Annahme der Personalkostensteigerung von maximal 1,5 % und der Kraftstoffkostensteigerung von maximal 57,3 % ergeben sich somit für 19 Verkehrsverträge die jeweiligen Deltas zur modellhaften Abbildung. Das Gesamtdelta beläuft sich auf 3.372.323,78 Euro.

Schritt 2:

Das Delta eines jeden Verkehrsvertrages wird im Verhältnis zum Gesamtdelta gesetzt, um einen prozentuellen Anteil zu ermitteln. Anhand der hiermit ermittelten prozentualen Verteilung wird die zugesprochene Soforthilfe verteilt.

Einmalige Sonderzahlung durch die AVV GmbH

Nachdem durch die Soforthilfe des Freistaats lediglich ein Anteil von 10,55 % der Kostensteigerungen abgedeckt ist, stellt sich die Frage nach einer weiteren finanziellen Hilfe für die AVV-Regionalbusunternehmen. Die Preisgleitklausel in den Verträgen zwischen der AVV GmbH und den zuständigen Verkehrsunternehmen dynamisiert den Gesamtausgleich je Fahrplankilometer. Die AVV GmbH berechnet jährlich im zweiten Quartal die Preisgleitung unter Bezugnahme der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes für Personalkosten und Kraftstoffkosten. Die Grundlage der Preisfortschreibung bildet allein der Gesamtausgleich je Fahrplankilometer. Die Fortschreibung gemäß der Indizes erfolgt nach folgender Aufschlüsselung:

1. 65 % anhand der Personalkosten
2. 20 % anhand der Kraftstoffkosten
3. 15 % werden nicht angepasst (Selbstbehalt)

Der geänderte Gesamtausgleich je Fahrplankilometer bildet die Grundlage für die Berechnung des Gesamtausgleichs des gesamten Kalenderjahres, in dem die Preisanpassung vorgenommen wurde (d.h. rückwirkend ab Januar des laufenden Jahres). Für die Berechnung der Preisgleitung wird der prozentuale Unterschied nach oben genannter Aufschlüsselung des Kostensatzes zwischen einem Basisjahr und einem Vergleichsjahr untersucht. Für die Preisgleitung 2022 wurden als Basisjahr das Jahr 2020 und als Vergleichsjahr das Jahr 2021 herangezogen. Nach Berechnung der

Preisgleitung wird das gezogene Vergleichsjahr zum neuen Basisjahr. Damit haben die Verkehrsunternehmen im Sommer 2022 eine Erhöhung des Zuschusses erhalten, wobei in dem für das Jahr 2022 gezahlten Zuschuss der Preisstand 2021 in Bezug auf die Dieselposten abgebildet wird.

Nach intensiver Diskussion im Aufsichtsrat, inwieweit die AVV GmbH die gestiegenen Kosten für die beauftragten Unternehmen auffangen kann und soll, fassten der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung den einstimmigen Beschluss, auf entsprechende Nachweis eine jederzeit widerrufliche einmalige Sonderausgleichszahlung bis zu einer Höhe von 80 % des Deltas der Preisfortschreibung 2022 auf Basis des Jahres 2021 (3.372.323,78 Euro, siehe oben) vorzunehmen. Eine weitergehende Übernahme des Deltas bis zu einer Höhe von 90 % soll nach schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber der Geschäftsführung möglich sein, sofern die Existenz des Unternehmens gefährdet ist.

Rechtliche Begründung/Umsetzung

Die Auszahlung der ÖPNV-Soforthilfe und der einmaligen Sonderausgleichszahlung erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Vertragsänderung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB. Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlich eingetretenen Kostensteigerungen liegt beim Verkehrsunternehmen. Eine Überkompensationskontrolle ist nach den rechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Es bestand Einvernehmen darüber, dass die Gewährung der Soforthilfe in der 80-prozentigen Sonderausgleichszahlung enthalten ist, weshalb bei den Unternehmen ein Risiko von 20 % verbleibt. Ausgenommen davon ist der Fall, wenn eine Existenzgefahr für das Unternehmen besteht. Die Sonderausgleichszahlung wird aus dem erwarteten Überschuss der AVV GmbH des Jahres 2022 finanziert.

Beschlussvorschlag:

Folgende Entscheidungen des Landrats in der Gesellschafterversammlung der AVV GmbH vom 06.10.2022 werden genehmigt:

- 1. Die AVV-Geschäftsführung wird bevollmächtigt, die im Rahmen der durch den Freistaat Bayern gewährten Soforthilfe ÖPNV den Gesellschaftern der AVV GmbH zugesprochenen Gelder gemäß Beschlussbegründung an die AVV-Regionalbusunternehmen auszu zahlen.***
- 2. Die AVV-Geschäftsführung wird bevollmächtigt, auf entsprechenden Nachweis eine jederzeit widerrufliche, einmalige Sonderausgleichszahlung an die AVV-Regionalbusunternehmen bis zu einer Höhe von 80 % des Deltas der Preisfortschreibung 2022 auf Basis des Jahres 2021 vorzunehmen. Eine weitergehende Übernahme des Deltas bis zu einer Höhe von 90 % ist nach schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber der Geschäftsführung möglich, sofern die Existenz des Unternehmens gefährdet ist.***

Georg Großhauser